

Eckpunkte Gasnetzzugangsverordnung

Seit Inkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung im Juli 2005 hat die Praxis gezeigt, dass die Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Gasnetzen in vielen Bereichen unzureichend und nicht geeignet sind, wirksamen Wettbewerb auf den Gas-Endkundenmärkten entstehen zu lassen. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für die Kapazitätssituation auf dem Gasmarkt sowie den Zugang neuer Kraftwerke und Gasspeicher zum Netz. Vor diesem Hintergrund ist eine Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung erforderlich, um die Wettbewerbsbedingungen zu verbessern.

1. Reduzierung der Marktgebietszahl

- Aufnahme der Zielvorgabe, die Marktgebiete schrittweise bis (...) auf 1 Marktgebiet pro Gasqualität in Deutschland zu reduzieren.
- Die Zusammenarbeitspflichten der Marktgebietsverantwortlichen untereinander (insbes. bei Regelenergiebeschaffung, Kapazitätsberechnung und Netzausbau) werden konkretisiert.
- Dem Marktgebietsverantwortlichen werden wesentliche Aufgaben zur Gewährung des Netzzugangs (z. B. Durchführung der Bilanzierung) zentral zugewiesen, um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten.

2. Zugangserleichterung für Gaskraftwerke und Speicher zum Gasnetz

- Ein zeitlich begrenzter Anspruch auf Reservierung von Transportkapazitäten soll Betreibern von neuen Gaskraftwerken bzw. neuen Speicheranlagen den Zugang zum Gasnetz erleichtern (Vorbild: Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) im Strombereich).
- Verpflichtung des Netzbetreibers, Engpässe zu beseitigen, die aufgrund des Zugangsanspruchs des Kraftwerks- oder Speicherbetreibers an anderer Stelle im Netz entstehen (Vorbild: KraftNAV)
- Klare Verteilung der Kostentragungspflicht zwischen Netzbetreiber und Anschlussbegehrendem (Vorbild: KraftNAV).

3. Neuordnung des Vergabesystems für Kapazitäten

- Die Vergabe von Transportkapazitäten wird neu geordnet (Ziel: Schaffung eines liquiden Gasmarktes mit funktionierendem Wettbewerb). Die Kapazitätsvergabe folgt zukünftig zumindest an innerdeutschen Buchungspunkten

(Marktgebietsgrenzen) folgenden Grundsätzen:

- freie Kapazität wird pro Marktgebiet zu einem einheitlichen Zeitpunkt vergeben. Vor der Kapazitätsvergabe können alle Transportkunden während eines im Voraus bestimmten Zeitraums (Buchungsfenster) Interesse an Transportkapazität bekunden;
- nach Schließung des Buchungsfensters erfolgt die Vergabe der vorhandenen Kapazität. Sie folgt dem Prioritätsprinzip zukünftig nur noch bei ausreichender Kapazität; bei Engpässen wird die Kapazität auktioniert;
- Auktionserlöse werden zur Senkung der Netzentgelte oder zum Netzausbau (Verpflichtung bei physischen Engpässen) eingesetzt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchem Umfang die Anwendung dieser Neuregelungen auf bestehende Kapazitätsverträge sowie auf die Kapazitätsvergabe an Grenzübergangspunkten erforderlich ist.

- Die vom Bundesgerichtshof bestätigten Entscheidungen des Bundeskartellamtes zur zulässigen Höchstlaufzeit von langfristigen Gaslieferverträgen werden auf der Kapazitätsseite durch entsprechende Regelungen strukturell flankiert, d.h. die Laufzeit der Kapazitätsverträge wird beschränkt. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit diese zeitliche Beschränkung auf bestehende Kapazitätsverträge auszudehnen ist. Die Import - Abhängigkeit Deutschlands ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Ungenutzte Kapazitäten sollen rascher als bisher dem Markt sowohl in Form lang- wie auch kurzfristiger Kapazitätsprodukte zur Verfügung stehen:
 - Transportkunden, die ihre gebuchte Kapazität nicht nutzen, sollen verpflichtet werden, diese (kurzfristig) zum Verkauf anzubieten (use-it-or-sell-it).
 - Der Zeitraum, über den ein Transportkunde seine gebuchte Kapazität langfristig ungenutzt lassen kann, bevor er sie ihm entzogen wird, wird verkürzt. (Überarbeitung des langfristigen use-it-or-lose-it-Prinzips). Die Regulierungsbehörde (an Stelle des Netzbetreibers) erhält die Möglichkeit, dem Transportkunden langfristig ungenutzte Kapazität zu entziehen.

- Es werden gebündelte Kapazitätsprodukte (gemeinsame Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazitäten zwischen Marktgebieten) vorgesehen, um insbesondere den marktgebietsüberschreitenden Gastransport zu erleichtern.
- Um wirksamen und liquiden Handel mit Kapazitäten zu ermöglichen, soll eine einheitliche Buchungsplattform für Primär- und Sekundärkapazität geschaffen werden.

4. Stärkung des Regelenenergiemarktes Gas

- Stabiler Netzbetrieb und Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Versorgung der Verbraucher mit Erdgas erfordert den Einsatz von Regelenergie. Ein möglichst effizienter Einsatz der Regelenergie und Wettbewerb auf dem Regelenenergiemarkt führen zu Kosteneinsparungen. Vor diesem Hintergrund wird:
 - die Beschaffung und der Einsatz der Regelenergie im Marktgebiet beim Marktgebietsverantwortlichen konzentriert und
 - vorgesehen, dass die Bedingungen für Einsatz und Beschaffung von Regelenergie (z. B. Angebot von untertäglicher Flexibilität aus Speichern) vereinheitlicht werden können.

5. Berücksichtigung der aktuellen Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu:

- Netzzugang (Zweivertragsmodell),
- Bilanzierung und
- Lieferantenwechsel

werden in der Verordnungsnovelle berücksichtigt. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus eine Anpassung der Regelungen zu Bilanzierung und Lieferantenwechsel denkbar, um berechtigten Interessen der Marktteilnehmer (z. B. gasintensive Industrien) Rechnung zu tragen.

6. „Schlanke“ Verordnungsregelungen

- Die Grundsätze des Gasnetzzugangssystems werden in der Verordnung niedergelegt. Die notwendige Anpassungsfähigkeit des Systems wird durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörden gewährleistet.
- Übermäßige Bürokratielasten (z. B. aufgrund von Veröffentlichungs- bzw. Informationsbereitstellungspflichten) sollen insbesondere für kleine Netzbetreiber vermieden werden.